

Rainer Siedlicki
Betriebsbeauftragter für Abfall
Landratsamt Ravensburg
Abfallwirtschaftsamt/REAG mbH

Ravensburg, 10.08.2017

Auf dem Dienstweg
über:
Herrn
Werner Nitz
Amtsleiter Abfallwirtschaftsamt

an:
Herrn
Franz Baur
Dezernent D2
im Hause

Entsorgungszentren Gutenfurt und Obermooweiler | Errichtung und Betrieb von Problemstoffsammelstellen

Sehr geehrte Herren,

sie haben mich, in meiner Eigenschaft als Betriebsbeauftragter für Abfall, zu einer Stellungnahme für die Errichtung und den Betrieb von Problemstoffsammelstellen in den Entsorgungszentren Gutenfurt (EZ GF) und Obermooweiler (EZ OMW) aufgefordert:

Allgemeines:

Der Betrieb solcher Annahmestellen macht, m.E. nur Sinn wenn dem Bürger das gesamte Portfolio an Problemstoffen angeboten wird, dass er auch bei der mobilen Problemstoffsammlung angeboten bekommt.

Rechtliche Situation:

Eine Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Lagerung ist aus meiner Sicht nicht notwendig. Eine baurechtliche Genehmigung erscheint somit ausreichend. Sollte aber die Behörde das Konfektionieren und Zusammenstellen der Problemstoffe als „Behandlung“ sehen, wäre eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Technische Regel Gefahrstoffe 520 (TRGS 520) gibt für „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ den Stand der Technik vor. Öffnungsklauseln für ein Abrücken vom Stand der Technik (z.B. bei eingeschränkten Annahmezeiten oder nur Sammlung eingeschränkter Problemstoffgruppen) sind in der TRGS 520 nicht vorgesehen.

Empfehlung:

Es ist zu prüfen ob zusätzlich ein Gefahrgutbeauftragter/ADR benötigt wird, weil ja dann die Zuständigkeit für die Verpackung zum Transport bei Abholung beim Betreiber liegt. Oder die Abfälle werden im Rahmen der mobilen Sammlung konfektioniert und abgeholt. Dies hätte dann aber eine größere Lagerkapazität zur Folge.

Ist-Situation:

Wir haben in beiden Entsorgungszentren alte Problemstoffschränke stehen, die wir überwiegend für die Sammlung von Altbatterien und Farben benutzen. Wobei die Sammlung von Farben schon im rechtlichen Graubereich liegt. Diese Problemstoffschränke sind in etwa 25 Jahre alt und es ist schwer vorstellbar, dass derzeitige Rechtsvorschriften für das komplette „Sammelrepertoire“ eingehalten werden (Stichwort Sachverständigenprüfung) und dass dann die Größe ausreicht. Die Errichtung neuer Sammelstellen scheint also unumgänglich. Für die Neuerrichtung kann auf bauartzugelassene Modulcontainer zurückgegriffen werden oder aber (bei größeren Lagermengen) ist eine Massivbauweise vorzusehen.

Die Grundsatzanforderung

„in Vorwärtsfahrt durch die Sammelstelle, Rückwärtsfahrt ist zu vermeiden, ggf. Einrichtung Parkplatz oder Wendemöglichkeit“

schränkt die Standortwahl schon sehr ein. Vorschriftenkonform betrachtet ist für eine Sammelstelle nur Platz im „Unterhof“ der Wertstoffstation EZ OMW zu finden. Im EZ GF gäbe es nur eine Lösung mit Kompromissen, die mit der zuständigen Behörde aber schon im Vorfeld abgeklärt werden sollten.

Wir haben derzeit kein Personal in den EZ beschäftigt, das den Anforderungen der TRGS 520 entspricht. Die Anforderungen aus der TRGS 520 sind in der „Anlage Personal“ zusammengestellt und in **rot** durch konkretisierende Anmerkungen ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Siedlicki

Fundstellenverzeichnis:

- KrWG
- BImSchG
- 4. BImSchV
- GefStoffV
- TRGS 520

Anlage:

Anlage Personal (Auszug aus TRGS 520 mit roten Anmerkungen)

5 Personal

5.1 Grundsatz

(1) Für jede Sammelstelle und für jedes Zwischenlager hat der Arbeitgeber eine zuverlässige und erfahrene Fachkraft entsprechend Nummer 5.2 als Verantwortlichen und eine entsprechend qualifizierte Vertretung zu benennen.

=> d.h. 2 Fachkräfte nach 5.2 vorhalten und regelmäßig weiterbilden

(2) Eine Sammelstelle muss während des Betriebes aus Sicherheitsgründen mit mindestens zwei Personen ständig besetzt sein, von denen mindestens eine den Anforderungen an eine Fachkraft nach Nummer 5.2 entsprechen muss.

=> d.h. 1 Fachkraft aus 5.1 (1) und 1 Hilfskraft aus 5.3 zu den Annahmezeiten vorhalten

5.2 Fachkräfte

(1) Fachkräfte im Sinne dieser TRGS sind fachkundige Personen nach Gefahrstoffverordnung. Sie müssen über eine chemiespezifische Fachausbildung (z. B. Chemielaborant, chemisch-technischer Assistent, Chemiemeister, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft) verfügen und durch einschlägige Erfahrung und fachliche Weiterbildung qualifiziert sein.

(2) Sie müssen darüber hinaus über die erforderlichen Kenntnisse zum Erkennen der Gefahren und der notwendigen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit gefährlichen Abfällen verfügen. Die Kenntnisse können durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang entsprechend Anlage 3 nachgewiesen werden. Der Lehrgang ersetzt nicht nach dem Gefahrgutrecht vorgeschriebene Schulungen z. B. für Gefahrgutbeauftragte oder Fahrzeugführer.

=> derzeit nicht vorhanden

=> zusätzlich Gefahrgutbeauftragter/ADR weil wir ja dann für die Verpackung zum Transport bei Abholung selbst zuständig sind, oder wir lassen die Abfälle im Rahmen der mobilen Sammlung konfektionieren und abholen. Dies bedeutet aber noch größere Lagerkapazität.

(3) Die Fachkräfte müssen zusätzlich ausgebildete Ersthelfer und nach Kapitel 1.3 ADR geschult sein. Sie müssen in die Annahmebedingungen der übernehmenden Entsorgungsanlagen eingewiesen sein. Auch die jeweils anderen Personen müssen als Ersthelfer ausgebildet sein, um in einer Unfallsituation gegenseitige Erste Hilfe zu

=> bei Vorhandensein von Fachkräften wäre dies sicherlich kein Problem

5.3 Hilfskräfte

(1) Hilfskräfte müssen durch die verantwortliche Fachkraft in ihre Aufgaben vor Aufnahme der Tätigkeiten gezielt eingewiesen, und während der Tätigkeiten beaufsichtigt werden. Die Unterweisung nach Nummer 3.5 bleibt hiervon unberührt.

=> bei Vorhandensein von Hilfskräften wäre dies sicherlich kein Problem

5.4 Fortbildung

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte mindestens einmal jährlich, in Bezug auf die Lagerung mindestens alle zwei Jahre, aufgabenspezifisch fortgebildet werden. Die Fortbildungsmaßnahmen und die Teilnehmer sind zu dokumentieren. Hilfskräfte sind entsprechend einzuweisen.

=> wäre, bei Vorhandensein von Fach- und Hilfskräften sicherlich kein Problem, aber ständiger finanzieller Aufwand